



WEEE Richtlinie

März 2011

- Umfang / Definitionen
- Sammelquote
- Wiederverwendung und Recycling
- Herstellerverantwortung

www.element-14.com/legislation

<http://twitter.com/legislationeye>

glegislation@premierfarnell.com

Legislation Eye auch auf Facebook und LinkedIn

Die Europäische Kommission gab revidierte Vorschläge bezüglich des Umfangs der WEEE-Richtlinie zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten bekannt. Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der Änderungen, die Gerätehersteller, Importeure und Distributoren betreffen..

Welches Ziel verfolgt die gegenwärtige WEEE-Richtlinie, und welche wesentlichen Bestimmungen umfasst sie?

Mit der WEEE-Richtlinie soll die Erzeugung von Elektro- und Elektronikschrott vermieden und eine Wiederverwendung, ein Recycling sowie andere Verwertungsmethoden gefördert werden, durch die sich die zu entsorgenden Abfallmengen reduzieren lassen. Diese Richtlinie umfasst Bestimmungen zur Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie zur Verwertung und Wiederverwendung bzw. zum Recycling des gesammelten Abfalls.

Die Richtlinie spezifiziert bestimmte Sammelanforderungen sowie eine für Altgeräte aus Privathaushalten geltende Mindestsammelquote von 4 kg pro Jahr und Einwohner. Gemäß der sogenannten Abfallhierarchie wird die Wiederverwendung ganzer Elektro- und Elektronik-Altgeräte bevorzugt. Die Richtlinie gibt außerdem eine kombinierte Wiederverwendungs- und Recycling-Mindestquote sowie Mindestquoten für die Verwertung vor. Alle getrennt gesammelten Elektro- und Elektronikgeräte müssen gemäß den in Anhang II der Richtlinie spezifizierten Anforderungen behandelt werden. Die Richtlinie beruht auf der Herstellerverantwortung und dem Verursacherprinzip gemäß entsprechender Abkommensbestimmungen. Hersteller von in Privathaushalten verwendeten Geräten sind für eine Finanzierung der Sammlung, Behandlung, Verwertung und umweltgerechten Entsorgung von an Sammelstellen abgegebenen Elektro- und Elektronik-Altgeräten verantwortlich. Hersteller von Geräten, die nicht in Privathaushalten verwendet werden, tragen die finanzielle Verantwortung für die Kosten einer Sammlung, Behandlung, Verwertung und umweltgerechten Entsorgung.

Die einzelnen Mitgliedsstaaten sind dazu verpflichtet, ein Herstellerverzeichnis zu erstellen und jährlich Daten zu den Mengen und Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten zu erheben, die auf ihrem Markt in Verkehr gebracht und innerhalb des jeweiligen Mitgliedsstaats gesammelt, wiederverwendet, dem Recycling zugeführt und verwertet wurden, sowie über die ausgeführten gesammelten Altgeräte.

Weshalb wird von der Kommission eine Revision der Richtlinie vorgeschlagen?

Die WEEE-Richtlinie trat am 13. Februar 2003 in Kraft.

www.element-14.com/legislation

<http://twitter.com/legislationeye>

In den ersten Jahren nach Einführung dieser Richtlinie wurden technische, rechtliche und administrative Probleme deutlich, die für Marktteilnehmer und Verwaltungsstellen zu unbeabsichtigten Kosten und Aufwänden führten. Die WEEE-Richtlinie wurde deshalb in das fortlaufende Programm der Kommission aufgenommen, das sich mit einer Aktualisierung und Vereinfachung befasst.

Außerdem lassen bisherige Erfahrungen darauf schließen, dass sich die mit der Richtlinie verbundenen Erwartungen in Bezug auf Umwelt- und Gesundheitsschutz angesichts der gegenwärtigen Sammel- und Recyclingquoten nicht erzielen lassen. Mit der Revision sollen deshalb verbesserte Sammel- und Verwertungsquoten festgelegt werden, mit denen sich der größte gesellschaftliche Nutzen erzielen lässt. In der WEEE-Richtlinie selbst ist eine mögliche Revision der Richtlinie vorgesehen. Hierfür musste die Kommission bis zum 31. Dezember 2008 neue verbindliche Zielvorgaben für die Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie neue Zielvorgaben für die Verwertung und Wiederverwendung bzw. das Recycling, einschließlich – soweit angebracht – für die Wiederverwendung ganzer Geräte, und für die im medizinischen Bereich verwendeten Elektro- und Elektronikgeräte festlegen.

Welche Probleme mussten angesprochen werden?

Nur ca. ein Drittel der Elektro- und Elektronik-Altgeräte (33 %) werden den Bestimmungen der Richtlinie entsprechend behandelt. Der Rest landet in Mülldeponien (13 %) oder in innerhalb oder außerhalb der EU befindlichen Abfallverwertungsanlagen, die nicht den erforderlichen Standards entsprechen (54 %). Ein illegaler Export in Länder außerhalb der EU ist noch immer weit verbreitet.

Materialressourcen, die potenziell anstatt neuer Rohstoffe verwendet werden könnten, gehen verloren, und es werden nicht die besten zur Verwertung dieser Materialien vorhandenen Möglichkeiten genutzt. Eine falsche Behandlung von gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten führt zu Umweltschäden und erhöhten Gesundheitsrisiken – nicht nur innerhalb der Europäischen Union, sondern hauptsächlich auch in Ländern außerhalb der EU.

Der zuweilen unklare Geltungsbereich der Richtlinie kann Wettbewerbsverzerrungen verursachen und eine

legislation@premierfarnell.com

Legislation Eye auch auf Facebook und LinkedIn

Implementierung sehr komplex gestalten, was wiederum zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führt. Dieser Aufwand bezieht sich hauptsächlich darauf, dass für Hersteller keine ausreichend vereinheitlichten Registrierungs- und Meldeanforderungen festgelegt sind.

Welche Änderungen schlägt die Kommission vor?

Harmonisierung der Registrierungs- und Meldepflicht für Hersteller und Interoperabilität nationaler Herstellerverzeichnisse, durch die für Hersteller für sämtliche Aktivitäten innerhalb der EU eine Registrierung und Meldung in einem Mitgliedsstaat ausreicht. Erwartungen zufolge wird dies zu möglichen Kosteneinsparungen in Höhe von 60 Mio. EUR führen. Abklärung des Geltungsbereichs und Definitionen. Verwendung einer variablen Quote, bei der die Volkswirtschaften einzelner Mitgliedsstaaten berücksichtigt werden, anstatt der gegenwärtig geltenden Sammelquote von 4 kg pro Einwohner/Jahr („Einheitslösung“). Die neue Quote ist auf 65 % des Durchschnittsgewichts der in den beiden Vorjahren auf den Markt gebrachten Produkte festgelegt. Diese Quote wird zwar schon jetzt von mehreren Mitgliedsstaaten erreicht, ist aber erst 2016 rechtsverbindlich und gibt anderen Mitgliedsstaaten somit noch etwas Zeit, sich diesen Anforderungen anzupassen.

Eine kombinierte Recycling- und Wiederverwendungsquote, die in Bezug auf die Gesellschaft und Umwelt durchführbar ist und Ursachen entgegenwirkt, die gegenwärtig eine Wiederverwendung einschränken. Umfangreichere Umweltvorteile sowie verbesserte Materialeinsparungen durch Einbeziehung von für medizinische Geräte geltenden Verwertungs- und Recycling-/Wiederverwendungsquoten. Festlegung von für Mitgliedsstaaten geltenden Mindestinspektionsanforderungen zur Verstärkung einer Richtlinien-Durchsetzung, sowie Aufnahme von Mindestüberwachungsanforderungen bezüglich des Versands von Elektro- und Elektronik-Altgeräten Aufforderung der Mitgliedsstaaten – soweit angebracht – Hersteller darin zu bestärken, die Finanzierung sämtlicher Kosten einer separaten Sammlung zu übernehmen.

Möglichkeit für Hersteller, Verbrauchern beim Verkauf die mit der Sammlung, Behandlung und umweltgerechten Entsorgung entsprechender Produkte anfallenden Kosten ohne zeitliche Begrenzung für sämtliche Geräte darzulegen. Dies erfolgt auf den Prinzipien einer Nachhaltigkeit in Bezug auf Verbrauch und Produktion und stellt sicher, dass Verbraucher

informierte Kaufentscheidungen treffen können.

Welche Verbesserungen werden insgesamt erwartet?

Erhebliche Reduzierung des Verwaltungsaufwands für Hersteller ohne Einbußen bezüglich des Umweltschutzgrads.

Erhöhte Effektivität der Richtlinie durch vereinfachte und verbesserte Implementierung.

Reduzierung der Umweltauswirkungen einer Sammlung, Behandlung und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten auf eine Höhe, die den größten gesellschaftlichen Nutzen bringt.

Beschreibung wesentlicher Maßnahmen

A. Harmonisierung der für Hersteller geltenden Registrierungs- und Meldepflicht

Was wird vorgeschlagen?

Der Richtlinie wird eine neue Bestimmung hinzugefügt, die zur Harmonisierung der für Hersteller innerhalb der EU geltenden Registrierungs- und Meldepflicht dient und somit nationale Verzeichnisse interoperabel macht.

Weshalb wird dies vorgeschlagen?

Im Augenblick besteht für Hersteller in jedem Mitgliedsstaat, in dem sie ihre Produkte auf den Markt bringen, eine separate Registrierungs- und Meldepflicht, was zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führt. Zur Reduzierung dieses mit der WEEE-Richtlinie verbundenen Verwaltungsaufwands schlägt die Kommission eine Harmonisierung der für Hersteller geltenden Registrierungs- und Meldepflicht vor, die nationale Verzeichnisse interoperabel macht. Auf diese Weise müssen sich Hersteller für sämtliche Aktivitäten innerhalb der EU nur in einem Mitgliedsstaat registrieren.

Die durch eine vereinheitlichte Registrierung und Berichterstattung möglichen Kosteneinsparungen werden auf insgesamt ca. 60 Mio. EUR geschätzt.

B. Abklärung des Geltungsbereichs und Definitionen

Was wird vorgeschlagen?

Übertragung der zehn Kategorien in den Anhängen IA

www.element-14.com/legislation

<http://twitter.com/legislationeye>

glegislation@premierfarnell.com

Legislation Eye auch auf Facebook und LinkedIn

und IB der gegenwärtigen WEEE-Richtlinie auf neue Anhänge der abgeänderten RoHS-Richtlinie. Der Geltungsbereich der WEEE-Richtlinie wird auf diese Anhänge Bezug nehmen. Da es sich bei der RoHS-Richtlinie um Artikel 95 handelt, müssten die Mitgliedsstaaten denselben Geltungsbereich für RoHS haben. Da die WEEE-Richtlinie jedoch Artikel 175 ist, wird der Geltungsbereich für diese Richtlinie möglicherweise erweitert, so dass die Unterschiede im WEEE-Geltungsbereich auch weiterhin vorhanden wären.

Die Vorschläge versuchen zu klären, welche Geräte nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen (z. B. feste Installationen), die meisten Mitgliedsstaaten sind jedoch der Meinung, dass die Änderungen nicht eindeutiger sind. Im Ausschussverfahren erfolgende Einstufung von Geräten als Haushaltsgeräte (B2C – Business-to-Consumer) und Geräte von anderen Nutzern (B2B – Business-to-Business).

Angleichung der Definitionen in der Richtlinie mit Definitionen der Rahmenrichtlinie zu Altgeräten und den „Methoden zum Vertrieb von Produkten“. Hinzufügung einer Definition des Begriffs „entfernen“.

Weshalb wird dies vorgeschlagen?

Der Vorschlag klärt den Geltungsbereich der WEEE- und RoHS-Richtlinie. Alle zu den 10 Produktkategorien gehörenden Geräte, die im Anhang der RoHS-Richtlinie aufgeführt sind, werden in den Geltungsbereich der WEEE-Richtlinie fallen. Mitgliedsstaaten können bezüglich der WEEE-Richtlinie über diese 10 Produktkategorien hinausgehen (gemäß Artikel 175 des Abkommens).

Der Vorschlag klärt außerdem für bestimmte Produkte geltende Ausnahmeregelungen. Hierbei handelt es sich um Ausnahmeregelungen, die entweder schon Bestandteil der gegenwärtigen WEEE-Richtlinie sind, oder um Produkte, die in der von der Kommission veröffentlichten Liste mit häufig gestellten Fragen zur WEEE-Richtlinie als nicht in den Geltungsbereich fallende Geräte ausgelegt wurden.

Durch eine Kategorisierung der Geräte als B2C und B2B werden die finanziellen und organisatorischen Verpflichtungen der Hersteller (die für diese 2 Kategorien bzw. Produkte nicht identisch sind) verdeutlicht und außerdem versucht, ein Trittbrettfahren auf dem Markt möglichst zu reduzieren.

Durch die Harmonisierung entsprechender Definitionen wird eine Kohärenz mit anderen relevanten EU-Vorschriften verbessert. Die Richtlinie klärt nun den

Begriff „Entfernung“ ab.

C. Sammelquote

Was wird vorgeschlagen?

Die vorgeschlagene WEEE-Sammelquote von 65 % bezieht sich auf die im Durchschnitt in den beiden Vorjahren auf den Markt gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte. Diese vorgeschlagene Sammelquote sollte von Herstellern jährlich und erstmals ab 2016 erfüllt werden. Die Quote bezieht sich auf Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die sowohl aus privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern stammen. Den Mitgliedsstaaten können im Ausschussverfahren Übergangsregelungen erlaubt werden, wenn sie wegen besonderer nationaler Gegebenheiten Schwierigkeiten haben sollten, diese Quote zu erfüllen.

Auf Basis eines Kommissionsberichts wird 2012 eine Überprüfung der vorgeschlagenen Sammelquote durch das Europäische Parlament und den Rat auch im Hinblick auf die Festlegung eigener Sammelquoten für Kühl- und Gefriergeräte vorgeschlagen werden.

Weshalb wird dies vorgeschlagen?

Eine variable Sammelquote wird basierend auf der Menge der auf den Markt gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte (EEE) vorgeschlagen, um die auf den jeweiligen EEE/WEEE-Märkten der einzelnen Mitgliedsstaaten bestehenden Unterschiede zu berücksichtigen. Die gegenwärtige feste Sammelquote ist für Mitgliedsstaaten, in denen pro Haushalt große Mengen an Elektro- und Elektronikschrott erzeugt werden, nicht ausreichend. Gleichzeitig ist sie jedoch für neue Mitgliedsstaaten, in denen weniger Abfall erzeugt wird, zu hoch angesetzt.

Nur ein Bruchteil der Elektro- und Elektronik-Altgeräte wird gegenwärtig auf angemessene Weise gesammelt, gemeldet und behandelt (Anhang II der WEEE-Richtlinie). Ein Großteil der Altgeräte wird nach der Sammlung an Abfallverwertungsanlagen weitergeleitet, die nicht den erforderlichen Standards entsprechen, oder illegal exportiert. Gewichtsbezogen werden jährlich 80 % der im Vorjahr auf den Markt gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte zu Schrott. Diese 80 % lassen sich wie folgt aufteilen: 26 % werden angemessen gesammelt und behandelt, 2 % werden wiederverwendet, 10 % landen in Mülldeponien und 42 % werden separat gesammelt, sind jedoch nicht Gegenstand einer angemessenen Behandlung und Berichterstattung. Die vorgeschlagene Sammelquote basiert auf gegenwärtigen Schätzungen bezüglich gesammelter Elektro- und Elektronik-Altgeräte (68 %:

www.element-14.com/legislation

<http://twitter.com/legislationeye>

glegislation@premierfarnell.com

Legislation Eye auch auf Facebook und LinkedIn

26 % + 42 %). Die Hersteller sind dafür verantwortlich, diese Zielvorgabe zu erreichen, mit der sichergestellt werden soll, dass der gesammelte Elektro- und Elektronikschrott angemessen behandelt, recycelt und dokumentiert wird.

Die neue Quote umfasst auch Schrott, der nicht von privaten Haushalten stammt. Damit wird eine bessere Kontrolle dieses Abfallstroms gewährleistet, bei dem nur ein Bruchteil als gesammelt gemeldet wird.

D. Wiederverwendungs- und Recycling-Quoten

Was wird vorgeschlagen?

Einbeziehung einer Wiederverwendung ganzer Geräte in Zielvorgaben für Recycling und Wiederverwendung. Erhöhung der Zielvorgaben um 5 %. Festlegung der für Verwertung und Recycling/Wiederverwendung von medizinischen Geräten geltenden Zielvorgaben auf ein Maß, das den Zielvorgaben für Überwachungs- und Kontrollinstrumente (Geräte der Kategorie 9) entspricht.

Weshalb wird dies vorgeschlagen?

Die Einbeziehung einer Wiederverwendung ganzer Geräte als Bestandteil vorhandener Wiederverwendungs-/Recycling-Quoten fördert die Wiederverwendung von Geräten und bringt größere Umweltvorteile mit sich. Die Flexibilität zur Auswahl der nachhaltigsten Behandlungsmethode (Wiederverwendung oder Recycling) bliebe auch weiterhin erhalten. Damit ließe sich vermeiden, eine Wiederverwendung aufgrund der erforderlichen Erfüllung höherer Recycling-Quoten zu einer reizlosen Option zu machen, selbst wenn dies größere wirtschaftliche und gesellschaftliche Nutzen mit sich bringen könnte.

Da sich ca. 5 % der gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte unzerlegt zur Wiederverwendung eignen, werden die Gesamtquoten um 5 % erhöht. Für die Verwertung/Wiederverwendung und das Recycling von medizinischen Geräten festgelegte Zielvorgaben werden eine umfangreiche Verwertung dieser Geräte sicherstellen und größere Umweltnutzen mit sich bringen.

E. Für Mitgliedsstaaten geltende Mindestinspektions- und Überwachungsanforderungen

Was wird vorgeschlagen?

Verstärkte Inspektion und Überwachung der

www.element-14.com/legislation

<http://twitter.com/legislationeye>

Mitgliedsstaaten, insbesondere was die Kontrolle in den Bereichen Abfallbehandlung und Abfalltransport betrifft. Mindestüberwachungsanforderungen für den Transport von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.

Zusätzliche über ein Ausschussverfahren festgelegte Inspektions- und Überwachungsvorschriften.

Weshalb wird dies vorgeschlagen?

Mittlerweile hat sich gezeigt, dass bei der WEEE-Richtlinie bestimmte Implementierungsprobleme vorliegen. Dies bezieht sich beispielsweise auf die hohe Menge an Elektro und Elektronik-Altgeräten, die nicht den Anforderungen der Richtlinie entsprechend behandelt werden. Außerdem werden erhebliche Mengen an umweltschädlichem Elektro- und Elektronikschrott illegal in Entwicklungsländer ausgeführt, was sich auf die Gesundheit der örtlichen Bevölkerung auswirkt. Um den Implementierungsproblemen entgegenzuwirken, schlägt die Kommission eine verstärkte Durchsetzung der WEEE-Richtlinie vor.

F. Herstellerverantwortung/Finanzierung

Was wird vorgeschlagen?

Die Mitgliedsstaaten sollten Hersteller – soweit angebracht – dazu anhalten, Sammelstellen für aus privaten Haushalten stammende Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu finanzieren.

Weshalb wird dies vorgeschlagen?

Sicherstellung eines Herstellerzugangs und somit Vermeidung, dass separat gesammelte Elektro- und Elektronik-Altgeräte an suboptimale Abfallverwertungsanlagen weitergeleitet oder illegal ins Ausland transportiert werden. Harmonisierung der Herstellerfinanzierung innerhalb der gesamten EU. In bestimmten Mitgliedsstaaten sind Hersteller schon jetzt dafür verantwortlich, die gesamte Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu finanzieren.

Verlagerung der Kostenübernahme für die Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten in Einklang mit dem im Abkommen festgelegten Verursacherprinzip vom allgemeinen Steuerzahler auf die Verbraucher von Elektro- und Elektronikgeräten (über die jeweiligen Hersteller).

Schaffung gleicher Voraussetzungen für Hersteller – unabhängig davon, ob diese ihren Verpflichtungen wahlweise individuell oder durch die Beteiligung an

glegislation@premierfarnell.com

Legislation Eye auch auf Facebook und LinkedIn

einem kollektiven System nachkommen.

Was wird als Nächstes geschehen?

Die Vorschläge werden vom Europäischen Parlament, dem Ministerrat (Regierungen der Mitgliedstaaten) und der Kommission diskutiert und verhandelt, die dem geänderten Wortlaut zustimmen müssen. Bei einer schnellen Einigung könnte die revidierte Richtlinie bereits 2010 als Gesetz in den Mitgliedstaaten verabschiedet werden. Es herrscht jedoch noch große Uneinigkeit. Viele Mitgliedstaaten sind der Meinung, dass der Geltungsbereich immer noch unklar ist. Weiterhin sind einige Mitgliedstaaten der Meinung,

dass ein klarer Geltungsbereich nur erreicht werden kann, wenn alle elektrischen Geräte mit Ausnahme der Produkte auf der Ausschlussliste (z. B. Flugzeuge) einbezogen werden. Darüber hinaus sind viele Mitgliedstaaten mit den Vorschlägen unzufrieden, nach denen sich Hersteller und Importeure für alle Verkäufe in der EU nur in einem EU-Mitgliedsstaat registrieren müssten. Sie sind der Meinung, dass sie damit die Möglichkeit zur Durchsetzung nationalen Rechtsvorschriften verlieren würden. Schließlich könnte es auch Schwierigkeiten mit der Sicherung der Zahlung für die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten geben.

Bitte beachten Sie

Bei den in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen handelt es sich um allgemeine Angaben, die nicht dazu gedacht sind, den konkreten Fall einer bestimmten Person oder Rechtspersönlichkeit zu berücksichtigen. Farnell bemüht sich, fehlerfreie und aktuelle Informationen bereitzustellen. Trotzdem übernimmt Farnell keine Garantie dafür, dass diese Informationen zum Zeitpunkt der Mitteilung aktuell und ohne Fehler sind. Ohne eine angemessene professionelle Beratung, der eine gründliche Prüfung der jeweiligen Situation vorangeht, sollten keine Maßnahmen getroffen werden, die auf den genannten Informationen basieren.



www.element-14.com/legislation

© 2011 Premier Farnell plc. Teilweise oder vollständige Vervielfältigung ist zulässig, sofern Premier Farnell plc als Urheber angegeben wird. Verfasst in Zusammenarbeit mit ERA Technology Ltd (www.era.co.uk)
März 2011



www.element-14.com/legislation

<http://twitter.com/legislationeye>

glegislation@premierfarnell.com

Legislation Eye auch auf Facebook und LinkedIn